

Kurztitel

Unternehmensgesetzbuch

Kundmachungsorgan

dRGBI. S 219/1897 aufgehoben durch BGBl.Nr. 262/1996

§/Artikel/Anlage

§ 102

Inkrafttretensdatum

01.03.1939

Außerkrafttretensdatum

30.06.1996

Text

§ 102. Im Laufe eines Rechtsstreits kann das Gericht auch ohne Antrag einer Partei die Vorlegung des Tagebuchs anordnen, um es mit der Schlußnote, den Auszügen oder anderen Beweismitteln zu vergleichen.